

GESETZENTWURF

der Fraktion Freie Wähler/BMV

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz - StratG M-V) und Änderung weiterer Gesetze

A Problem

Mit Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2018/2019 vom 18. Dezember 2017 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630-46) wurde das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz - StratG M-V, GVOBl. M-V S. 355) in Kraft gesetzt.

Mit diesem Gesetz wurde ein verfassungsmäßig bedenklicher da intransparenter Nebenhaushalt, titulierte als „Sondervermögen“, geschaffen. Dieser verletzt die Budgethoheit des Landtages und läuft den Grundsätzen der Haushaltseinheit und Haushaltklarheit zuwider. Zudem sind die Kontrollrechte des Landtags nicht gewährleistet, denn die Vergabe der Mittel erfolgt ohne weitere rechtlich verbindliche Regelungen allein durch den Haushaltsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. Bis heute wurde von der Landesregierung kein einheitlicher Rechtsrahmen für die Verwendung und Ausrichtung von Mitteln aus dem Globalvolumen des Wirtschaftsplans des Sondervermögens vorgelegt.

Die bisherige Vergabe der Mittel aus dem Sondervermögen widerspricht zudem § 2 des Gesetzes, da sie nachweislich nicht die „Förderung besonderer für die zukünftige Entwicklung des Landes wegweisender Projekte und Programme“ beinhaltet hat.

Zugleich sind die im Haushaltsgesetz 2018/2019 geregelten Zuführungen zu diesem Fonds aufzuheben.

B Lösung

Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens (Strategiefonds-Errichtungsgesetz) und der entsprechenden Regelungen in § 2 Absatz 8 des Haushaltsgesetzes 2018/2019.

Das Sondervermögen Strategiefonds wird zum 1. Januar 2019 aufgelöst und in den regulären Landeshaushalt 2018/2019 überführt. Aus dem Wirtschaftsplan sind die Ausgabenbereiche A, B, C in den Landeshaushalt zu übertragen. Der Ausgabenbereich D Globalvolumen wird aufgelöst und dem Landeshaushalt zugeführt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz - StratG M-V) und Änderung weiterer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz - StratG M-V) vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355) wird aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung des Haushaltsgesetzes 2018/2019**

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019) vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 322) mehrfach geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 406) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird Absatz 8 wie folgt gefasst:

„(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs, zur Bildung von Rücklagen und für Zuführungen an das Sondervermögen ‚Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Mit der Schaffung des Sondervermögens „Strategiefonds“ wurde ein verfassungswidriger Nebenhaushalt geschaffen. Dieser verletzt die Budgethoheit des Landtages und läuft den Grundsätzen der Haushaltseinheit und Haushaltsklarheit zuwider. Zudem sind die Kontrollrechte des Landtags nicht gewährleistet, denn die Vergabe der Mittel erfolgt ohne weitere rechtlich verbindliche Regelungen allein durch den Haushaltsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. Bis heute wurde von der Landesregierung kein einheitlicher Rechtsrahmen für die Verwendung und Ausreichung von Mitteln aus dem Globalvolumen des Wirtschaftsplans des Sondervermögens vorgelegt.

Dieser Zustand steht überdies diametral gegen die ursprüngliche Intention zur Umsetzung von bedeutenden Entwicklungsvorhaben mit landesweiter und in die Zukunft gerichteter Wirkung durch Projekte mit „Leuchtturmcharakter“.

Bis heute hat die Landesregierung hierzu keinen transparenten und einheitlichen Rechtsrahmen für die Verwendung und Ausreichung der Mittel aus dem Globalvolumen geschaffen.

Zu Artikel 2

Mit der Auflösung des Sondervermögens „Strategiefonds“ ist auch die im Haushaltsgesetz 2018/2019 erteilte Ermächtigung zur Zuführung von Mitteln zu diesem Fonds aufzuheben.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.